

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Liebich, Christine Buchholz, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/3578 –**

Deutsche Anteile am Eurofighter und dessen Einsatz im Jemenkrieg

Vorbemerkung der Fragesteller

Drei Jahre dauert die Militärintervention von Saudi-Arabien und seinen Verbündeten im Jemen nun schon an. Sie hat eine humanitäre Katastrophe ausgelöst. Der Krieg treibt die Rüstungsetats der Golfstaaten in die Höhe, und auch deutsche Rüstungskonzerne profitieren maßgeblich davon.

Nach Angaben des Friedensforschungsinstituts SIPRI (= Stockholm International Peace Research Institute) stiegen die Waffenimporte im Mittleren Osten im Zeitraum von 2013 bis 2017 im Vergleich zu den Vorjahren um satte 103 Prozent. Aufgeschlüsselt nach Ländern gehören mit Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) und Ägypten gleich drei Länder der im Jemen involvierten Kriegsparteien zu den Top 5 der weltweit größten Rüstungsimporteure. Neben den USA rüsten vor allem europäische Staaten, und hier auch explizit Deutschland, diese Region mit ihren Waffenlieferungen auf. Unter anderem hatte Saudi-Arabien im Jahr 2007 72 Eurofighter vom Typ Typhoon gekauft.

Auch Katar hat in diesem Jahr Eurofighter bestellt. Laut Medienberichten vom März dieses Jahres (www.ft.com/content/5bb4cada-23ba-11e8-ae48-60d3531b7d11) sollen nun erneut 48 Eurofighter an Saudi-Arabien geliefert werden.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz von Eurofighter und Tornados im Jemenkrieg?
2. Werden, nach Kenntnisstand der Bundesregierung, Eurofighter von Saudi-Arabien zum Bombardement des Jemen eingesetzt?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 23 und 24 auf Bundestagsdrucksache 19/1583 wird verwiesen.

3. Werden, nach Kenntnisstand der Bundesregierung, Eurofighter oder Tornados von anderen Ländern als Saudi-Arabien zum Bombardement im Jemen eingesetzt (wenn ja, bitte Land und Flugzeugtyp angeben)?

Zum Einsatz von Eurofighter- und Tornado-Luftfahrzeugen im Jemen liegen der Bundesregierung keine über die in den Antworten zu den Fragen 23 und 24 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1583 hinausgehenden eigenen Erkenntnisse vor.

4. Welche Sammelausfuhrgenehmigungen wurden für Länder der Golfallianz im Zusammenhang mit dem Bau des Eurofighter bzw. Tornado seit März 2015 erteilt (bitte Länder, Datum, Laufzeit und Wert angeben)?

Der Bundesregierung ist ein Begriff „Golfallianz“ weder bekannt noch hat sie Kenntnis darüber, welche Länder einer solchen Allianz zuzurechnen sind.

Um dem verfassungsmäßigen Informationsanspruch der Fragesteller nach Ausfuhrgenehmigungen in einzelne Länder der Golfregion gerecht werden zu können, erfolgt die Antwort daher für die Anrainerstaaten des Persischen Golfs (Iran, Irak, Kuwait, Bahrain, Saudi-Arabien, Katar, Vereinigte Arabische Emirate und Oman).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über Sammelausfuhrgenehmigungen abgewickelt. Sammelausfuhrgenehmigungen können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen, schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren, ist daher systematisch unzulässig.

Folgende seit März 2015 erteilte Sammelausfuhrgenehmigungen mit Bezug zu Eurofighter- bzw. Tornado-Luftfahrzeugen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A enthalten oben genannte Länder:

Bescheidungsdatum	Gesamtwert* in Euro	Flugzeugtyp	Land
05.03.2015	10.000 000	Eurofighter	Oman
08.05.2015	1.000 000	Tornado	Saudi-Arabien
08.05.2015	0**	Tornado	Saudi-Arabien
05.08.2015	90.000 000	Eurofighter	Oman
05.08.2015	0**	Eurofighter	Oman
05.07.2016	5.000 000	Eurofighter	Kuwait, Oman
20.02.2017	0**	Eurofighter	Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Saudi-Arabien
18.09.2017	0**	Eurofighter	Kuwait
20.04.2017	30.000 000	Eurofighter	Kuwait
20.04.2017	0**	Eurofighter	Kuwait
18.07.2017	24.200 000	Eurofighter	Oman
18.07.2017	0**	Eurofighter	Oman
18.09.2017	34.000 000	Eurofighter	Kuwait
18.09.2017	0**	Eurofighter	Kuwait
05.10.2017	900 000	Eurofighter	Kuwait
05.10.2017	0**	Eurofighter	Kuwait
06.10.2017	150.000 000	Eurofighter	Kuwait
06.10.2017	0**	Eurofighter	Kuwait

Weitere Angaben sind nicht möglich, da verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind (siehe BVerfGE 137, 185).

Anmerkungen:

* Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf einzelne Länder aufzuteilen.

** Bei den Sammelausfuhrgenehmigungen mit dem Wert „0“ Euro handelt es sich um Angebotsunterlagen oder funktionale Technologie-/Softwaretransfers, die jeweils an eine Sammelausfuhrgenehmigung mit Warenwerten geknüpft ist. Die Technologie und Software dient der Inbetriebnahme oder Verarbeitung der dazugehörigen Ware. Ein Geldmittelfluss findet daher nicht statt.

5. Plant die Bundesregierung Änderungen der rechtlichen Grundlagen für Rüstungsexporte bzw. Zulieferungen aus Deutschland für Rüstungsgüter, die aus Partnerländern nach Saudi-Arabien oder Golfallianz-Länder exportiert werden, und wenn ja, mit welcher Zielstellung?

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind auch weiterhin die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

6. Welche deutschen Firmen sind zu welchen Prozentsätzen am Bau von Eurofighter und bzw. oder Tornado beteiligt?

Das Luftfahrzeug Eurofighter wird durch die vier Kern-Nationen entwickelt, beschafft und betrieben. Industrieseitig sind die Eurofighter-Partnerfirmen in der Managementorganisation Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zusammengeschlossen. Für Deutschland ist die Airbus Defence and Space GmbH der Hauptauftragnehmer und mit einem Anteil von 29 Prozent am Programm beteiligt.

Die Produktion des Luftfahrzeugs Tornado wurde 1989 eingestellt. Industrieseitig sind die trinationalen Tornado-Partnerfirmen in der Managementorganisation Panavia Aircraft GmbH zusammengeschlossen. Für Deutschland ist die Airbus Defence and Space GmbH die systembetreuende Firma, welche mit 40 Prozent an der Produktion beteiligt war.

7. Wird für die 72 geplanten Eurofighter für Saudi-Arabien eine Genehmigung aus Deutschland fällig oder fallen diese, wie schon die Eurofighter an Katar, unter das Eurofighter-Kernprogramm, das auf Regierungsebene 1997 verabschiedet wurde?

Gemäß den getroffenen Vereinbarungen (Memorandum of Understanding #1 von 1986) der Eurofighter-Partnernationen unterbindet keine der Partnernationen den Verkauf oder die Genehmigung des Verkaufs von Produkten oder Systemen des Programms an Dritte. Deutschland wurde von Großbritannien über den avisierten Verkauf von 48 zusätzlichen Eurofighter-Luftfahrzeugen an Saudi Arabien informiert.

8. Welche Teile des Eurofighter fallen unter das 1997 zwischen Deutschland, Italien, Großbritannien und Spanien verabschiedete Kernprogramm?

Das gesamte Luftfahrzeug Eurofighter fällt unter das Kernprogramm

9. Plant die Bundesregierung eine Überarbeitung des „Memorandums of Understanding #6“ aus dem Jahr 1997 mit den beteiligten Ländern, vor dem Hintergrund des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Export-Stopps von Rüstungsgütern in die Länder, die am Jemenkrieg beteiligt sind?

Die Bundesregierung plant aktuell keine Überarbeitung des Memorandums of Understanding #6 (Eurofighter) vom 22. Dezember 1997.

10. Inwieweit gab es darüber hinaus Ausfuhrgenehmigungen für Zulieferungen für andere Gemeinschaftsprojekte oder Komplementärgenehmigungen für Rüstungsgüter an die Golfallianz (wie z. B. für Flugzeuge der Typen „F-15 Eagle“, „E-3 Sentry“ und „C-130“ sowie des Tankflugzeugs A330 MRTT, des Transportflugzeugs C295, von Flugsimulatoren, Lenkwaffen des Typs Brimstone oder Komponenten für „Storm Shadow“-Marschflugkörper; bitte nach Rüstungsgütern getrennt aufschlüsseln und jeweils Jahr, Monat und den jeweiligen Genehmigungswert angeben)?

Zu dem Begriff „Golfallianz“ wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Für die erfragten Güterkategorien wurden seit März 2015 Einzelausfuhrgenehmigungen in folgendem Umfang für die in der Antwort zu Frage 4 genannten Länder erteilt:

Vorbemerkung:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern. Eine automatisierte Auswertung aufgrund der erfragten Kriterien ist nicht möglich, da diese nicht zu den statistisch erfassten Daten gehören. Die Aufstellung beruht daher auf einer händischen Auswertung der im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegenden Genehmigungsdaten der Ausfuhrlistenposition A 0010 und A 0004 der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung. Es besteht die Möglichkeit, dass Bauelemente gegebenenfalls in mehreren Flugzeugtypen eingesetzt werden können. Aus diesen Gründen kann eine vollständige Darstellung aller erfragten Güter nicht gewährleistet werden.

<i>Jahr</i>	<i>Monat</i>	<i>AL-Position</i>	<i>Wert in €</i>
2015	März	A0004	116.116
		A0010	24.573
	April	A0010	66.217
		A0010	10.570.200
	Mai	A0010	108.420
	Juni	A0010	20.899.635
		A0010	818.100
		A0010	172.200
		A0010	5.946
	Juli	A0010	14.996
	August	A0004	13.272.000
		A0010	2.180
	September	A0004	347.025
		A0010	716.469
		A0010	6.850
	November	A0010	210.160
	Dezember	A0010	14.724
2016	Januar	A0010	1.226.822
	Februar	A0010	592.937
	März	A0010	2.995.434
		A0010	12.400
	April	A0010	147.085
	Mai	A0010	7.838.354
		A0010	1.332
	Juni	A0010	193.556
		A0010	94.346
	Juli	A0010	96.237
		A0010	14.505
	September	A0010	1.779.374
		A0010	448.200
	Oktober	A0010	101.901
	November	A0010	115.029
	Dezember	A0010	223.280

<i>Jahr</i>	<i>Monat</i>	<i>AL-Position</i>	<i>Wert in €</i>
2017	Januar	A0010	114.201
	Februar	A0010	300.629
	Mai	A0004	1.702.000
		A0010	306.379
		A0010	701
	Juni	A0010	294.772
	August	A0010	1.043.026
		A0010	42.684
	September	A0010	430.093
		A0010	14.101
	Oktober	A0010	505.030
	November	A0004	53.275
		A0010	140.237
		A0010	5.910
	Dezember	A0010	15.774
		A0010	4.797
2018	Januar	A0010	224.558
		A0010	1.006
	Februar	A0010	87.220
	April	A0010	537.992
	Mai	A0010	105.020
	Juni	A0004	108.212

11. Für welche Rüstungsgüter welcher deutschen Unternehmen zur Ausfuhr nach Saudi-Arabien und in die übrigen Länder der Golfallianz wurden seit März 2015 eine Komplementärgenehmigungen (gemeint sind Ausfuhren einzelner Komponenten deutscher Unternehmen an europäische oder amerikanische Partner, die dann nach Saudi-Arabien ausgeführt worden sind) erteilt?

Zu dem Begriff „Golfallianz“ wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Für folgende Ausfuhrlistenpositionen wurden seit dem März 2015 die erfragten Einzelausfuhrgenehmigungen für die in der Antwort zu Frage 4 genannten Länder erteilt:

Genehmigte Bestandteile über EU / USA / Kanada
A0001
A0001
A0002
A0002
A0003
A0003
A0004
A0004
A0004
A0005
A0005
A0005
A0005
A0006
A0007
A0007
A0009
A0010
A0010
A0010
A0010
A0010
A0011
A0011
A0014
A0015
A0015
A0016
A0017
A0017
A0018

Für folgende Firmen wurden die erfragten Ausfuhrgenehmigungen seit März 2015 für die in der Antwort zu Frage 4 genannten Länder erteilt:

Firmen mit genehmigten Bestandteilen über EU / USA / Kanada
EBERSPAECHER CLIMATE CONTROL
3M DEUTSCHLAND
AEROTECH PEISSENBERG
AFSR AICHACH
AIM
AIM INFRAROT MODULE
AIRBUS DS ELECTRONICS
AIRBUS DS OPTRONICS
ALCOA FASTENING SYSTEMS
ALCOA HOLDING
ASG LUFTFAHRTTECHNIK
B E AEROSPACE FISCHER
BAUER KOMPRESSOREN
BAYERN CHEMIE FLUGCHEM ANTRI
BE AEROSPACE SYSTEMS
BOSCH REXROTH
BRUKER DALTONIK
CEROBEAR
COMTRONIC
CONTINENTAL REIFEN DEUTSCHLAND
DAIMLER
DEUTZ
DIEHL AEROSPACE
DSB DEUTSCHE SCHLAUCHBOOT
DYNITEC
EATON GERMANY
ELEKTRO METALL EXPORT
ELETTRONICA
ELMA ELECTRONIC
ELNIC
FISCHER PANDA
FLUGZEUG UNION SUED
FLUX GERAETE
FRANKE
FTB HANDEL
GKN SERVICE INTERNATIONAL

Firmen mit genehmigten Bestandteilen über EU / USA / Kanada
GOODRICH LIGHTING SYSTEMS
GUS PERISCOPES
HARDER DIGITAL INGENIEUR
HAWKER
HECKLER KOCH
HELLA HUECK
HENSOLDT SENSORS GMBH
HENTSCHEL MARGOT BRIGITTE
HERBERT HAENCHEN
HONEYWELL AEROSPACE
HUTCHINSON
HYDAC SERVICE
HYDRO SYSTEMS
ITT CANNON
ITT CONTROL TECHNOLOGIES EMEA
JENOPTIK POWER SYSTEMS
JUNGHANS MICROTEC
KAERCHER FUTURETECH
KAPPA OPTRONICS
KNORR BREMSE NUTZFAHRZEUGE
KRAUSS MAFFEI WEGMANN
KUGLER FEINMECHANIK OPTIK
LEISTRITZ TURBINENTECHNIK NUERNBERG
LEWICKI MICROELECTRONIC
LO LASEROPTIK
LUHN PULVERMACHER
MAHLE INDUSTRIAL THERMAL SYSTEMS
MBDA DEUTSCHLAND
MEFLEX TELECONTROL
MICRO SYSTEMS ENGINEERING
MONTANHYDRAULIK
MOOG
MTU FRIEDRICHSHAFEN
NITROCHEMIE ASCHAU
NMB MINEBEA
NORTHROP GRUMMAN LITEF
ORTLINGHAUS WERKE
PAAR LOGISTIK

Firmen mit genehmigten Bestandteilen über EU / USA / Kanada
PARKER HANNIFIN
PAUL NUTZFAHRZEUGE
QIOPTIQ PHOTONICS
RAYTHEON ANSCHUETZ
REICHEL PARTNER
REINHARDT MICROTECH
REISER SIMULATION AND TRAINING
RENK
RHEINMETALL CHEMPRO
RHEINMETALL ELECTRONICS
RHEINMETALL LANDSYSTEME
RHEINMETALL WAFFE MUNITION
ROBERT BOSCH AUTOMOTIVE STEERING
ROCKWELL COLLINS DEUTSCHLAND
ROHDE SCHWARZ
RUAG AMMOTEC
RUAG DEFENCE DEUTSCHLAND
RWG GERMANY
SCHAEFFLER TECHNOLOGIES
SCHLEIFRING
SCHLEIFRING UND APPARATEBAU
SCHOTT
SCHOTTEL
SCI SERVO COMPONENTS
SEATTEC SITZTECHNIK
SITEC AEROSPACE
SPECTRUM ELEKTROTECHNIK
SPICER GELENKWELLENBAU
SPINNER
STEINBACH
TDW WIRKSYSTEME
TELAIR INTERNATIONAL
TELEFUNKEN RADIO COMMUNICATION
THALES ELECTRONIC SYSTEMS
THYSSENKRUPP ROTHE ERDE
TITAL
VOITH TURBO
VOITH TURBO SCHNEIDER

Firmen mit genehmigten Bestandteilen über EU / USA / Kanada
W GESSMANN
WALTRON ELECTRONIC GERAETEBAU
WITTENSTEIN MOTION CONTROL
WORK MICROWAVE
WUERTH ELEKTRONIK ICS
XPERION
ZEPPELIN MOBILE SYSTEME
ZF FRIEDRICHSHAFEN
ZF LUFTFAHRTTECHNIK
ZOLLERN ALUMINIUM FEINGUSS